

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 30/03 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2003 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
S c h e n k und die Richterin S t r e f f e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. November 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

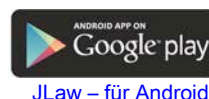
Gründe:

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Form.

- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung der angefochtenen Entscheidung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Vorliegen eines Verfahrensmangels - zugelassen werden. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf einen Verfahrensmangel. In der Beschwerdebegründung müssen jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" und der Verfahrensmangel "bezeichnet", dh schlüssig dargetan werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung vom 13. März 2003 nicht.

- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (stRspr - vgl BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, vom 9. Oktober 1986 - 5b BJ 174/86 - SozR 1500 § 160a Nr 59 und vom 22. Juli 1988 - 7 BA 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN).

- 4 Eine Rechtsfrage, die das Revisionsgericht bereits geklärt hat, ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Deshalb hat der Beschwerdeführer zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage vorzutragen, warum die bisherige Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht löst oder warum die Rechtsprechung umstritten ist (stRspr BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, vom 22. Juli 1988 - 7 BA 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65 und vom 27. April 1999 - B 5 RJ 216/98 B). Dabei sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht bei verfassungsrechtlichen Fragen keine anderen als bei Rechtsfragen aus dem sog einfachen Recht (BSG Beschlüsse vom 22. August 1975 - 11 BA 8/75 - SozR 1500 § 160a Nr 11, vom 31. Mai 1990 - 10 BKg



4/90 - SozR 3-1500 § 160 Nr 1, vom 21. Februar 1994 - 9 BVg 1/94 - nicht veröffentlicht, und vom 22. April 1997 - 11 BAr 3/97 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 146 mwN). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage,
- ob Zeiten, für die allein wegen einer nach § 119 Arbeitsförderungsgesetz verhängten Sperrfrist keine Leistungen bezogen werden, "dennoch als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI bzw als Verlängerungstatbestand im Sinne des § 43 Abs 3 SGB VI zu werten sind, weil eine anderweitige Auslegung zu deren Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs 1 GG führen würde".
- 6 Er hat aber nicht dargelegt, warum die herausgestellte Rechtsfrage klärungsbedürftig sein soll.
- 7 Vorgetragen wird, das Landessozialgericht (LSG) weiche mit seiner Auffassung hinsichtlich der Zeiten, in denen der Kläger wegen einer verhängten Sperrfrist kein Arbeitslosengeld bzw keine Arbeitslosenhilfe erhalten habe, von der Auffassung des Sozialgerichts und zugleich der Kommentierung von Niesel im Kasseler Kommentar (§ 58 RdNr 34) ab und verletze mit seiner Auslegung die Rechte des Klägers aus Art 3 Grundgesetz (GG), indem es für die Erhaltung der Rentenanwartschaft ungerechtfertigt zwischen Beziehern von Sozialhilfe, bei denen nicht geprüft werde, ob sie ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet hätten, und Beziehern von Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld differenziere. Dieser Vortrag reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage aber nicht aus. Der Kläger hätte sich mit der (teilweise bereits vom LSG zitierten) Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Voraussetzungen einer Anrechnungszeit bzw (früher) Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit und dem Zweck solcher Zeiten, den Versicherten vor Nachteilen zu schützen, die dadurch eintreten können, dass er unverschuldet gehindert war, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu leisten (vgl BSG Beschluss des Großen Senats vom 9. Dezember 1975 - GS 1/75 - BSGE 41, 41, 49 = SozR 2200 § 1259 Nr 13, S 43 und Urteil vom 4. Oktober 1988 - 4/1 RA 27/87 - BSGE 64, 118, 121 = SozR 2200 § 1259 Nr 106, S 282), auseinandersetzen müssen. Hätte der Kläger sich mit dieser Rechtsprechung befasst, hätte er erkennen können, dass danach Anknüpfungspunkt der Differenzierung beim Ausfall- bzw heute Anrechnungstatbestand der Arbeitslosigkeit nicht die Bedürftigkeit des Versicherten ist, sondern, ob er seine Arbeitslosigkeit (und damit die Beendigung seiner Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung) schuldhaft herbeigeführt hat. Der Kläger hätte dann unter Auswertung der einschlägigen Verfassungsrechtsprechung aufzeigen müssen, warum die geschilderte Rechtsprechung des BSG die Rechtsfrage noch nicht gelöst hat bzw der Gesetzgeber sein ihm von der Rechtsprechung des



Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des Art 3 Abs 1 GG zugebilligtes Ermessen bei der Auswahl des Anknüpfungspunkts für eine Anrechnungszeit iS des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI verletzt haben könnte.

- 8 2. Auch ein Verfahrensmangel, nämlich die gerügte Verletzung der Pflicht zur Amtermittlung (§ 103 SGG) ist in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig dargetan. Der Kläger trägt vor, das LSG habe sich für die Feststellung, auf Grund seiner psychischen Erkrankung sei der Kläger erst ab 30. September 1996 erwerbsunfähig geworden, nicht auf das Gutachten des Dr. F stützen und den im Schriftsatz vom 5. Mai 2000 gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht übergehen dürfen, weil Dr. F keine Tatsache benannt habe, die geeignet gewesen wäre, die Feststellungen anderer Ärzte zum früheren Eintritt der Erwerbsunfähigkeit anzuzweifeln.
- 9 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG Beschlüsse vom 24. Mai 1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31). Deshalb liegt nach der Rechtsprechung des BSG ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag grundsätzlich nur vor, wenn er im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wird (BSG Beschlüsse vom 1. Februar 2000 - B 8 KN 7/99 U B - SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und vom 9. März 2001 - B 8 KN 1/01 B -; Senatsbeschlüsse vom 5. April 2000 - B 5 RJ 242/99 B - und vom 12. Oktober 2000 - B 5 RJ 122/00 B, jeweils mwN). Ein Beweisantrag ist danach nicht berücksichtigungsfähig, wenn er zuvor schriftsätzlich gestellt, aber nicht aufrechterhalten ist. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn sich ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl BSG Beschlüsse vom 24. Mai 1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9, vom 28. Mai 1997 - 9 BV 194/96 - SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und vom 1. September 1999 - B 9 V 42/99 B - SozR 3-1500 § 124 Nr 3).
- 10 Nach diesen Grundsätzen ist, wenn das Berufungsgericht - wie hier - ohne mündliche Verhandlung entscheidet, der Darlegungspflicht genügt, wenn ein im Tatbestand der Entscheidung enthaltener Beweisantrag bezeichnet ist (vgl BSG Beschlüsse vom 24. Mai 1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9, vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 und vom 6. Juni 2001 - B 2 U 117/01 B, veröffentlicht in JURIS); andernfalls ist durch Darstellung des Verfahrensgangs im Einzelnen



aufzuzeigen, dass der Beweisantrag aufrechterhalten worden ist. Diesem Erfordernis entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Dass im angefochtenen Urteil vom 13. November 2002 ein von ihm gestellter Beweisantrag aufgeführt ist, bzw der angebliche Beweisantrag vom 5. Mai 2000 aufrechterhalten worden ist, wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

- 11 Soweit sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung des LSG richtet, ist er mit einer solchen, gegen die freie richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) gerichteten Rüge im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

